

Satzung

des HSC Berg e. V.



in der Fassung
vom 30.03.2003

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Hobby-Sport-Club Berg e. V.

Er hat seinen Sitz in Hamminkeln. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit in Hamminkeln, vornehmlich im Ortsteil Dingden-Berg. Der Verein verwirklicht diesen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er seinen Mitgliedern die Ausübung vielfältiger sportlicher Betätigung ermöglicht und sie dabei unterstützt.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmetag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb 1 Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen.
Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod eines Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandes. Der Austritt ist nur zum jeweiligen Kalenderhalbjahr (30.06.) oder zum jeweiligen Jahresende (31.12.) möglich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, in dem auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden muss, 3 Monate vergangen und die Beitragsschulden noch immer nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied, das im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Dagegen kann es innerhalb 1 Monats ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, bis dahin hat die Berufung aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von Recht der Berufung nicht fristgemäß Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge, er kann auch Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

§ 7- Organe

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der Beirat (sofern ein Beirat besteht)

§ 8 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,

- d) dem 1. Kassenwart,
- e) dem 2. Kassenwart,
- f) den Obleuten der Abteilungen (derzeit Fussballsenioren, Fussballjugend, Breitensport, Badminton)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Die Vorstandsmitglieder a) – e) werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, und zwar
der 1. Vorsitzende und der 1. Kassenwart
in **einem** Kalenderjahr,
der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der 2. Kassenwart
im **anderen** Kalenderjahr.

Scheidet ein Vorstandmitglied zwischenzeitlich aus, z.B. durch Tod oder Amtsniederlegung, kann der Vorstand eine Zuwahl vornehmen, sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 – Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellen eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
- Buchführung;
- Erstellen eines Jahresberichtes;
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

§ 10 – Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden, dafür ist eine Frist von 1 Woche einzuhalten. Einer vorherigen Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung; die Sitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

§ 11 – Der Beirat

Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an angerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; erlebte jedoch bis zur Neuwahl des nächsten Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens 2 Kalenderjahre angehören. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich in einer ihm geeignet erscheinenden Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Vereins schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

Die Sitzungen des Beirats werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal abzuhalten. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden unter der Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten und durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (dort ohne Tagesordnung).

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Beschlussfassung oder Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen ein Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem andern Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, insbesondere Presse und Rundfunk.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied des Vereins ab dem 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann auch ein anders Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltung oder ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, für eine Änderung des Zwecks des Vereins oder für die Auflösung, eine Mehrheit von 3/4, anwesend sein müssen 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitglieder ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmungen wiedergegeben werden.

§ 14 – Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, das weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Versammlung gelten die vorstehenden Vorschriften sinngemäß.

§ 16 – Kassenprüfung

Die ordentliche Buch- und Kassenführung des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer überwacht; die Wahl erfolgt für 2 Jahre, und zwar in der Weise, dass jedes Jahr ein neuer Kassenprüfer hinzugewählt wird und ein alter ausscheidet. Vorstandmitglieder können nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer haben zu jeder Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einen Bericht anzufertigen, der in der Versammlung vorzutragen ist.

§ 17 – Auflösung des Vereins, Wegfall des Zwecks

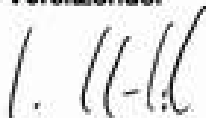
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, sobald eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen vorliegt, anwesend sein müssen $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretene Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Verein aus einem andern Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Büngrertechnik Büngern, Rhede-Büngern, Stangenkamp 2 mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Behinderten-Technik verwendet wird.



Klaus Dickmann
1. Vorsitzender



Rudolf Michelbrink
2. Vorsitzender



Heinrich Klein-Hitpaß
Geschäftsführer

Internet: www.HSC-Berg.de

e-mail: info@HSC-Berg.de